a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/69 DES RATES

vom 22. April 1969

über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß jährlich die Preismaßnahmen erlassen werden, die für das folgende Wirtschaftsjahr gültig sind; es ist daher geboten, den Richtpreis und den Interventionspreis für Weißzucker sowie den Mindestpreis für Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Preise ist den in Artikel 39 des Vertrages genannten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen; insbesondere ist es angebracht, durch diese Preisfestsetzung eine angemessene Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen und die Belieferung der Verbraucher mit Zucker zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucher übermäßig zu belasten, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die hauptsächlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Wegen der Besonderheiten des Zuckermarkts ist die Vermarktung des Zuckers nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden; daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker eine Spanne von 5 v. H. zwischen Richtpreis und Interventionspreis als angemessen betrachtet werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden, indem der Interventionspreis und Pauschbeträge für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt werden und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal je 100 Kilogramm Weißzucker auf 8,15 Rechnungseinheiten veranschlagt werden; dieser Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe der auf 7,50 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. C 29 vom 6. 3. 1969, S. 6.

und der auf 1,60 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei diese Summe um einen Pauschalabschlag für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen vermindert wird.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Weißzucker eine durchschnittliche Qualität zu wählen, die der im internationalen Handel gebräuchlichen ähnlich ist; bei Zuckerrüben kann eine Qualität gewählt werden, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Zur Zeit können die Wirkungen der Anwendung der Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und insbesondere der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 430/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (1) noch nicht endgültig beurteilt werden; es ist daher angebracht, mit diesen Vorschriften weitere Erfahrungen zu sammeln; aus diesem Grunde sollten diese Vorschriften auch im Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 werden

— der Richtpreis für Weißzucker auf 22,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

— der Interventionspreis für Weißzucker auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm

festgesetzt.

(2) Das Hauptüberschußgebiet umfaßt die folgenden französischen Departements: Aisne, Somme, Oise.

(3) Die Standardqualität für Weißzucker ist von folgender Beschaffenheit:

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;

b) Polarisation: mindestens 99,7 °;

c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,08 v. H.;

d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 v. H.;

e) Farbtype: höchstens Nr. 6, ermittelt nach der Methode des Instituts für Landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig.

Artikel 2

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Gebiet gilt, auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

(2) Die Standardqualität für Zuckerrüben ist von folgender Beschaffenheit:

a) gesund und handelsüblich,

b) Zuckergehalt 16 v. H. bei der Annahme.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER

(1) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 2.